

Strahlenschutz in Schulen
(BASS 18-29 Nr. 3)
RdErl. d. Kultusministeriums v. 22. 4. 1994
(GABl. NW. I S. 87) *

Inhalt

1. Allgemeines
- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Begriffsbestimmungen
- 1.4 Information des Schulträgers
2. Umfang der erlaubten Tätigkeit
- 2.1 Grundsatz
- 2.2 Ausnahmen
3. Veränderungsverbot, Schutzmaßnahmen
4. Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe, Inbetriebnahme von Röntgeneinrichtungen, Inventarverzeichnis
5. Strahlenschutzverantwortliche
6. Strahlenschutzbeauftragte
- 6.1 Bestellung
- 6.2 Fachkundenachweis
- 6.3 Aufgaben
7. Lagerung und Sicherung
8. Radioaktive Vorrichtungen
- 8.1 Kennzeichnung
- 8.2 Verlust
- 8.3 Radioaktive Abfälle
9. Verstöße gegen Strahlenschutzvorschriften

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Aufgrund des Atomgesetzes sind zum Schutz von Leben, Gesundheit und der Umwelt vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869) und die Röntgenverordnung (RöV) vom 7. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Röntgenverordnung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) erlassen worden. Diese Verordnungen enthalten Regelungen, die unmittelbar auch im schulischen Bereich gelten. Die Verordnungen müssen in den aktuellen Fassungen in den Schulen vorliegen. Die nachfolgende Richtlinie, die die Anwendung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung im schulischen Bereich regelt, wird z. Z. an die neuen bzw. geänderten Vorschriften angepasst. Da dieser Anpassungsprozess allerdings noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, sind die nachfolgenden materiellen Regelungen bis auf weiteres anzuwenden.¹⁾

1.2 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle öffentlichen Schulen und Ersatzschulen. Sie sind von den Studienseminaren für Lehrämter entsprechend anzuwenden.

1.3 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Richtlinien werden folgende Begriffsbestimmungen getroffen:

- 1.3.1 Vorrichtungen – im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen verwendete Lehrmittel, die bestimmungsgemäß ionisierende Strahlen aussenden, einschließlich Neutronenquellen, Schulröntgeneinrichtungen und radioaktive Mineralien,
- 1.3.2 radioaktive Vorrichtungen – Vorrichtungen nach Nr. 1.3.1, die offene oder umschlossene radioaktive Stoffe enthalten,
- 1.3.3 Verwendung – Einsatz von Vorrichtungen nach Nr. 1.3.1 einschließlich des „Betriebs“ i. S. der Röntgenverordnung.

1.4 Information des Schulträgers

Die Schulträger als Strahlenschutzverantwortliche (vgl. Nr. 5) sind über alle im Rahmen dieses Erlasses notwendigen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Anzeigen und Mitteilungen an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz als der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde sind über die Schulträger zu leiten. Sofern in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit das Staatliche Amt für Arbeitsschutz unmittelbar zu informieren ist, sind die Schulträger gleichzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Anschriften und Zuständigkeitsbereiche (Bezirke) der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen sind der **Anlage** zu entnehmen.

2. Umfang der erlaubten Tätigkeit

2.1 Grundsatz

Verwendung und Lagerung von Vorrichtungen nach Nr. 1.3 im Zusammenhang mit dem Unterricht in Schulen müssen vom Unterrichtsziel her gerechtfertigt sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dabei dürfen nur Vorrichtungen folgender Art verwendet und gelagert werden:

- 2.1.1 Vorrichtungen, die nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung auch im häuslichen Bereich Genehmigungs- und anzeigefrei verwendet und gelagert werden dürfen, oder
- 2.1.2 Vorrichtungen, deren Bauart nach Anlage VI Nr. 3, 4 oder 5 Strl- SchV oder nach Anlage III Nr. 4 RöV für Unterrichtszwecke zugelassen ist.

2.2 Ausnahmen

Soweit es das Unterrichtsziel erfordert, können Berufsbildende Schulen im Einzelfall

- radioaktive Stoffe aufgrund einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 StrlSchV verwenden und lagern oder
- Röntgeneinrichtungen, die der Bauart nach nicht als Schulröntgeneinrichtungen zugelassen sind, aufgrund einer Anzeige nach § 4 Abs. 1 RöV betreiben.

Anträge nach § 3 Abs. 1 StrlSchV sind an die Bezirksregierung, Anzeigen nach § 4 Abs. 1 StrlSchV oder § 4 Abs. 1 RöV sind an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz zu richten.

3. Veränderungsverbot, Schutzmaßnahmen

Vorrichtungen nach Nr. 1.3.1 dürfen in den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen nicht verändert werden. Eine Vorrichtung, die infolge Abnutzung, Beschädigung oder Zerstörung nicht mehr den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung, den im Zulassungsschein bezeichneten, für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen oder späteren Anordnungen oder Auflagen der Zulassungsbehörde entspricht, darf nicht mehr verwendet werden. Die Strahlenschutzbeauftragten müssen unverzüglich die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen, um Strahlenschäden zu verhüten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet unverzüglich das Staatliche Amt für Arbeitsschutz.

4. Erwerb und Abgabe radioaktiver Stoffe, Inbetriebnahme von Röntgeneinrichtungen, Inventarverzeichnis

Vorrichtungen nach Nr. 1.3.1 dürfen nur von Schulen erworben werden, an denen die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für eine sachgerechte Lagerung (Nr. 7) vorhanden und an denen Lehrerinnen oder Lehrer zu Strahlenschutzbeauftragten (Nr. 6) bestellt sind. Im Zweifelsfall sollte beim Erwerb solcher Vorrichtungen das Staatliche Amt für Arbeitsschutz um Beratung gebeten werden.

Wird eine Vorrichtung, die der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 StrlSchV unterliegt, an eine andere Schule abgegeben, so muß die empfangende Schule den Erwerb der Vorrichtung nach § 77 Abs. 2 StrlSchV dem für ihren Sitz zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz anzeigen. Die empfangende Schule übersendet eine Durchschrift der Anzeige der abgebenden Schule. Liegt diese nicht innerhalb von zwei Monaten vor, hat die abgebende Schule die Anzeige vorzunehmen.

Auf die Buchführungs- und Anzeigepflicht nach § 78 StrlSchV wird hingewiesen.

Die Inbetriebnahme von Schulröntgeneinrichtungen ist nach § 4 Abs. 2 RöV dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz spätestens zwei Wochen vorher mit einem Abdruck des Zulassungsscheins und dem Fachkundenachweis (Nr. 6.2) anzuzeigen.

Für alle Vorrichtungen nach Nr. 1.3.1 ist ein besonderes Inventarverzeichnis anzulegen. Sofern es sich um Bauartzugelassene Vorrichtungen handelt, sind dem Verzeichnis Abdrucke der Zulassungsscheine beizufügen.

Aufzeichnungen und Zulassungsscheine sind dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz auf Verlangen vorzulegen.

5. Strahlenschutzverantwortliche

Strahlenschutzverantwortliche im Sinne des § 29 StrlSchV/§ 13 RöV sind die Schulträger, die die Schulleiterin oder den Schulleiter mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben nach ihren Weisungen gemäß § 59 Abs. 9 SchulG (BASS 1 - 1) beauftragen. Die Schulleitungen nehmen insoweit die Aufgaben eines oder einer Strahlenschutzbevollmächtigten wahr. Die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen ergeben sich aus der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung. Hierzu gehören insbesondere

- die Anzeige des Beginns der Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 StrlSchV oder nach § 4 Abs. 2 RöV beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz,
- die Anzeige der Beendigung des Betriebs nach § 4 Abs. 6 RöV beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz,
- die Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten (§ 29 Abs. 2 StrlSchV// § 13 Abs. 2 RöV) und die Festlegung ihres innerschulischen Entscheidungsbereichs,
- die Anzeige der Bestellung und des Ausscheidens von Strahlenschutzbeauftragten (§ 29 Abs. 3 StrlSchV/§ 13 Abs. 3 RöV) aus ihrer Funktion beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz,
- die Veranlassung der regelmäßigen Überprüfung der Schulröntgeneinrichtungen in Zeitabständen von längstens fünf Jahren nach der ersten Inbetriebnahme (entscheidend ist das

Datum der Anzeige gemäß § 4 Abs. 2 RöV) durch behördlich bestimmte Sachverständige²⁾ und die Übersendung einer Durchschrift des Prüfberichts an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (§ 18 Satz 1 Nr. 4 RöV),

- die Buchführung und Anzeige nach § 78 StrlSchV,
- die Anzeige des Abhandenkommens radioaktiver Stoffe (§ 79 StrlSchV) beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz oder bei der örtlichen Ordnungsbehörde,
- die Information des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz bei Stör- und Unfällen,

- Genehmigungsanträge und Anzeigen nach Nr. 2.2.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass Schülerinnen und Schüler bei der Verwendung von Vorrichtungen nach Nr.

1.3.1 nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer zur Strahlenschutzbeauftragten bestellten Lehrkraft mitwirken.

6. Strahlenschutzbeauftragte

6.1 Bestellung

An den Schulen sind alle Lehrerinnen und Lehrer, die den erforderlichen Fachkundenachweis erbracht haben und im Unterricht Vorrichtungen nach Nr. 1.3.1 verwenden, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach § 31 Abs. 4 StrlSchV/§ 13 Abs. 5 RöV zu Strahlenschutzbeauftragten zu bestellen. Dabei ist nach § 29 Abs. 2 StrlSchV/ § 13 Abs. 2 RöV der innerschulische Entscheidungsbereich zu regeln. Insbesondere sind die Sammlungsleitung (einschließlich Vertretung), die Buchführung, die Aufbewahrung und Ausgabe der Schlüssel sowie die Zuständigkeit der Lehrerinnen und Lehrer für ihren Unterrichtsbereich festzulegen.

6.2 Fachkundenachweis

Zur Fachkunde der Strahlenschutzbeauftragten gehört neben den notwendigen fachwissenschaftlichen Kenntnissen die Kenntnis der einschlägigen Schutzbestimmungen. Kurse zum Erwerb bzw. zur Aktualisierung der Fachkunde nach StrlSchV und RöV führen die Bezirksregierungen durch.

6.3 Aufgaben

Die Strahlenschutzbeauftragten sind verantwortlich für die Einhaltung der Schutzbestimmungen für die Verwendung, die Kennzeichnung und die sichere Aufbewahrung sowie die Beseitigung von Vorrichtungen und radioaktiven Stoffen (§ 31 Abs. 2 StrlSchV/§ 15 Abs. 2 RöV). Sie müssen insbesondere darauf achten, dass

- jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt vermieden wird und
- jede Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch unterhalb der in der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung festgelegten Grenzwerte so gering wie möglich gehalten wird (§ 28 Abs. 1 StrlSchV/§ 15 Abs. 1 RöV). Dies ist beim bestimmungsgemäßen Gebrauch von intakten, für den Unterricht in Schulen Bauartzugelassenen Vorrichtungen regelmäßig der Fall.

7. Lagerung und Sicherung

Vorrichtungen müssen, solange sie nicht verwendet werden, so gelagert werden, dass eine unzulässige Exposition der Umgebung vermieden wird und sie gegen Abhandenkommen und gegen den Zugriff durch Unbefugte geschützt sind. Sie sind in der Regel in einem abschließbaren Stahlblechbehältnis gesondert unter Verschluss aufzubewahren. Röntgeneinrichtungen sind gegen unbefugtes Inbetriebsetzen zu sichern.

8. Radioaktive Vorrichtungen

8.1 Kennzeichnung

Vorrichtungen nach Nr. 1.3.2, die aufgrund einer Genehmigung oder Anzeige verwendet und gelagert werden, sowie die zugehörigen Schutzbehälter und Aufbewahrungsbehältnisse müssen dauerhaft mit dem Strahlenzeichen und dem Wort „RADIOAKTIV“ gekennzeichnet sein. Schutzbehälter und Aufbewahrungsbehältnisse, die mit dem Strahlenzeichen gekennzeichnet sind, dürfen nur zur Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen verwendet werden. Sie dürfen nur aus dem Verkehr gezogen oder beseitigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Kennzeichnung vollständig entfernt und keine Kontamination vorhanden ist.

8.2 Verlust Das Abhandenkommen von Vorrichtungen nach Nr. 1.3.2 ist dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz oder der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

8.3 Radioaktive Abfälle Sollen Vorrichtungen nach Nr. 1.3.2 im Unterricht nicht weiter verwendet werden und ist die Verwendung an einer anderen Schule nicht möglich, so sind sie an die Lieferfirma zurückzugeben oder als radioaktiver Abfall durch die Landesanstalt für Arbeitsschutz, Außenstelle Stettener Forst (Landessammelstelle), 52428 Jülich, Tel.: 02461 4449, abholen zu lassen. Wer radioaktive Abfälle an die Landessammelstelle übergibt, hat deren Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung (SMBl. NRW. 8053) zu beachten.

9. Verstöße gegen Strahlenschutzvorschriften

Bei Verstößen gegen die Strahlenschutzverordnung oder die Röntgenverordnung kann gemäß § 87 StrlSchV/§ 46 RöV gegen die Strahlenschutzverantwortlichen oder die Strahlenschutzbeauftragten ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales³⁾.

* Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 27. 5. 1997 (GABl. NW. I S. 153)

1) Zurzeit werden die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen – RISU-NRW“ erarbeitet. Hierin werden die überarbeiteten Regeln für den Strahlenschutz an Schulen aufgenommen. Mit In-Kraft-Treten der RISU-NRW wird dieser Erlass aufgehoben werden.

2) Die Namen und Anschriften der in Nordrhein-Westfalen behördlich bestimmten Sachverständigen können beim Staatlichen Amt für Arbeitsschutz erfragt werden.

3) jetzt: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

**Staatliche Ämter für Arbeitsschutz
in Nordrhein-Westfalen**

Staatliches Amt für Arbeitsschutz 52072 Aachen Borcherstraße 20 Tel.: 0241 8873-0	Zuständigkeitsbereich (Bezirk) Kreisfreie Stadt Aachen; Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg
59821 Arnsberg Königstraße 22 Tel.: 02931 555-00	Kreisfreie Stadt Hamm; Hochsauerlandkreis, Kreise Soest, Unna
48653 Coesfeld Leisweg 12 Tel.: 02541 845-0	Kreisfreie Stadt Münster; Kreise Coesfeld, Steinfurt, Warendorf
32756 Detmold Willi- Hoffmann-Straße 33 A Tel.: 05231 703-0	Kreise Herford, Lippe, Minden-Lübbecke (<i>jetzt: Modellregion Ostwestfalen-Lippe</i>)
44139 Dortmund Ruhrallee 3 Tel.: 0231 5415-1	Kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Herne; Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis
45138 Essen Ruhrallee 55 Tel.: 0201 2767-0	Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen; Kreis Wesel
51063 Köln Schanzenstraße 38 Tel.: 0221 96277-0	Kreisfreie Städte Bonn, Köln, Leverkusen; Kreise Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
41061 Mönchengladbach Viktoriastraße 52 Tel.: 02161 815-0	Kreisfreie Städte Krefeld, Mönchengladbach; Kreise Kleve, Neuss, Viersen
33098 Paderborn Am Turnplatz 31 Tel.: 05251 287-0	Kreisfreie Stadt Bielefeld; Kreise Gütersloh, Höxter, Paderborn (<i>jetzt: Modellregion Ostwestfalen-Lippe</i>)
45657 Recklinghausen Hubertusstraße 13 Tel.: 02361 581-0	Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen; Kreise Borken, Recklinghausen
57074 Siegen Leimbachstraße 230 Tel.: 0271 3387-6	Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein
42275 Wuppertal Alter Markt 9–13 Tel.: 0202 5744-0	Kreisfreie Städte Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal; Kreis Mettmann